

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/11/29 Ra 2021/02/0135

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2021

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E06202025

E6J

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/05 Börse

Norm

BörseG 2018 §155 Abs1 Z2

BörseG 2018 §156

B-VG Art133 Abs4

EURallg

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

32014R0596 MarktmissbrauchsV Art17 Abs1

32014R0596 MarktmissbrauchsV Art7 Abs1 lita

62011CJ0019 Geltl VORAB

Rechtssatz

Im angefochtenen Erkenntnis wird primär davon ausgegangen, dass allein schon der Umstand des Zuschlags - unabhängig von der Laufzeit - wegen der Fortsetzung der laufenden Geschäftsbeziehung präzise sowie kursrelevant und damit veröffentlichtungspflichtig ist. Damit steht es mit der Judikatur im Einklang, als es eine präzise Insiderinformation daran maß, dass das Ereignis der Zuschlagserteilung bereits eingetreten ist und es somit auf die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr ankommt. Es beurteilte die Information auch als spezifisch genug, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf den Kurs der Aktien zuzulassen (vgl. VwGH 20.4.2016, Ra 2015/02/0152; VwGH 29.4.2014, 2012/17/0554 bis 0555; EuGH 28.6.2012, Geltl, C-19/11).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0019 Geltl VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020135.L02

Im RIS seit

10.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at